

Stellungnahme

Kommissionsentwurf einer Änderungsrichtlinie
zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849
- 5. Geldwäsche-Richtlinie -

Kontakt: Tobias Frey, Referent
Telefon: +49 30 1663-3120
E-Mail: tobias.frey@bdb.de

Berlin, 1. September 2016

Stellungnahme vom 1. September 2016 zum Kommissionsentwurf einer Änderungsrichtlinie zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 - 5. Geldwäsche-Richtlinie –

Die Europäische Kommission (Kommission) hat am 5. Juli 2016 einen Vorschlag zur Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 veröffentlicht (wegen der teils substantiellen Änderungen des Anti-Geldwäsche-Instrumentariums im Folgenden 5. Geldwäsche-Richtlinie genannt).¹ Der Richtlinien-vorschlag wird begleitet durch ein Arbeitspapier der Kommission.²

Die Deutsche Kreditwirtschaft möchte die durch den Entwurf einer 5. Geldwäsche-Richtlinie erneut eröffnete Debatte zur Schaffung eines optimalen Instrumentariums zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nutzen, um eigene Erfahrungen und Überlegungen einzubringen. Der Diskussion über die nachstehenden Ausführungen stellen wir uns gern.

I. Zu den Änderungsvorschlägen an Richtlinie (EU) 2015/849

1. Umsetzungsfrist

Die auf den 1. Januar 2017 festgelegte Frist zur Umsetzung der 4. und 5. Geldwäsche-Richtlinien ins nationale Recht der Mitgliedstaaten ist deutlich zu kurz bemessen und nicht realistisch.

In Deutschland - wie auch in anderen Mitgliedstaaten - liegt noch kein Gesetzentwurf zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie vor. Selbst nach Erlass eines nationalen Umsetzungsgesetzes für die 4. und die 5. Geldwäsche-Richtlinie bedarf die technische Umsetzung eines erheblichen zeitlichen Vorlaufes.

Nach Erlass der Umsetzungsgesetze wird zusätzlich ein mit den nationalen Aufsichtsbehörden abgestimmter Umsetzungsleitfaden benötigt, um die juristischen Vorgaben in technisch-organisatorische, regelmäßig IT-gestützte Arbeitsanweisungen und -prozesse zu übersetzen. Dessen Erstellung und Abstimmung benötigt Zeit. Auch begleitende aufsichtsrechtliche Leitfäden wie die „*Risk Factor Guidelines*“ der EBA können nationale Besonderheiten und institutsindividuelle technische Gegebenheiten nicht bzw. nur begrenzt berücksichtigen. Sie können mit den nationalen Aufsichtsbehörden abgestimmte Umsetzungsleitfäden für die Praxis daher nicht ersetzen. Zudem müssen die gesetzlichen Vorgaben oftmals tiefergehend konkretisiert werden, um überhaupt umsetzbar zu sein. Als Beispiele hierfür seien die Berücksichtigung der Reputation des Kunden für dessen Risikobewertung und die Frage angeführt, wie neben der Risikobewertung des Kunden eine Risikobewertung von „*Transaktionen*“ durchzuführen ist.

Ohne eine realistische Umsetzungsfrist, die 12 Monate nach Erlass des nationalen Umsetzungsgesetzes nicht unterschreiten sollte, werden sich die dargestellten notwendigen Prozesse zur Umsetzung nicht bewerkstelligen lassen.

2. Wirtschaftlicher Eigentümer

Die Senkung des EU-weiten Mindestschwellenwerts von 25 % auf 10 % bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer von sog. „*passive Non-Financial Entitys/passiven nichtfinanziellen Einheiten*“

¹ Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG, COM/2016/0450 final - 2016/0208 (COD).

² Bisher nur auf Englisch vorliegend: COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT IMPACT ASSESSMENT Accompanying the document Proposal for a Directive of the European Parliament and the Council amending Directive (EU) 2015/849 on the prevention of the use of the financial system for the purposes of money laundering or terrorist financing and amending Directive 2009/101/EC, SWD/2016/0223 final - 2016/0208 (COD).

Stellungnahme vom 1. September 2016 zum Kommissionsentwurf einer Änderungsrichtlinie zur
4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 - 5. Geldwäsche-Richtlinie –

(passiven NFEs) führt zu einer nicht gerechtfertigten Erhöhung der Prüf- und Dokumentationspflichten. Es sollte der Risikoeinschätzung der Verpflichteten vorbehalten bleiben, bei Kunden, mit denen nach Einschätzung des Verpflichteten ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung einhergeht, die Sorgfaltsmaßstäbe entsprechend zu erhöhen. Dies kann selbstverständlich auch bei nicht selbst geschäftlich tätigen passiven NFEs geschehen, wenn damit im Einzelfall ein erhöhtes Risiko einhergeht. Allerdings birgt nicht jede hinter einem internationalen Konzern stehende Familienstiftung ein erhöhtes Geldwäscherisiko. Eine völlige Preisgabe des risikobasierten Ansatzes wäre daher nicht sachgerecht.

Darüber hinaus würde die Absenkung des Mindestschwellenwerts für wirtschaftliche Eigentümer zur Feststellung von Personen führen, die keinen tatsächlich kontrollierenden Einfluss auf das Unternehmen haben. Gesellschaftsrechtlicher Einfluss ist vielmehr erst ab der bisherigen Schwelle von mehr als 25 % gegeben, da hiermit zumindest eine Sperrminorität verbunden ist. Diesen Erwägungen folgend hat sich der Schwellenwert von 10 % für wirtschaftliche Eigentümer auch im Rahmen des FATCA- und CRS-Regimes nicht durchgesetzt. Auch dort gilt der Schwellenwert von 25 %, den die FATF gleichermaßen für angemessen hält.

Sofern ungeachtet der oben ausgeführten Argumente an einem auf 10 % abgesenkten Schwellenwert für die Ermittlung wirtschaftlicher Eigentümer bei passiven NFEs festgehalten werden sollte, müssten jedenfalls Effizienzgesichtspunkte berücksichtigt werden. Gerade bei Bestandskunden treffen Nachfragen zu gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen nicht selten auf wenig Verständnis. Die Folge sind oft langwierige Nachhalteprozesse. Vor diesem Hintergrund sollte die Umsetzung durch die Kreditinstitute, insbesondere für Bestandskunden, erst für die Zeit nach der Schaffung der zentralen Register wirtschaftlicher Eigentümer nach Art. 30 Abs. 3 der 4. Geldwäsche-Richtlinie verpflichtend werden. Dies gilt zumal, da eine registergestützte Bestandsaktualisierung wesentlich verlässlichere Ergebnisse generieren dürfte als eine auf die Mitwirkungspflicht der Kunden bzw. aktuell nur eingeschränkt zur Verfügung stehende öffentliche Informationen gestützte Aktualisierung.

In diesem Fall müsste die 5. Geldwäsche-Richtlinie nach unserem Dafürhalten etwa in Ergänzung des Art. 30 Abs. 1 der 4. Geldwäsche-Richtlinie festlegen, dass die Register zu wirtschaftlichen Eigentümern ausdrücklich alle wirtschaftlichen Eigentümer nach dem EU-weiten Mindestschwellenwert (derzeit 25 %) erfassen. Soweit der Mindestschwellenwert für passive NFEs auf 10 % abgesenkt wird, sollten die Register diese und ihre wirtschaftlichen Eigentümer mit Beteiligungen von mehr als 10 % entsprechend abbilden.

Soweit ein Mitgliedstaat nach Art. 3 Nr. 6a), i) der 4. Geldwäsche-Richtlinie einen niedrigeren Prozentsatz der Beteiligung als „Hinweis auf das Eigentum oder Kontrolle“ festgelegt hat, sollte das jeweilige nationale Register auch die wirtschaftlichen Eigentümer entsprechend dieses Prozentsatzes ausweisen. Da unterschiedliche Schwellenwerte bei grenzübergreifenden Beteiligungen zu Lücken im Register führen würden, regt die Deutsche Kreditwirtschaft an, die Schwellenwerte im Rahmen der 5. Geldwäsche-Richtlinie zu vereinheitlichen und die Möglichkeit zur nationalen Festlegung niedrigerer Schwellenwerte aus Art. 3 Nr. 6a), i) der 4. Geldwäsche-Richtlinie zu streichen. Nur eine abschließende Regelung des Schwellenwertprozentsatzes erlaubt eine den Binnenmarkt stärkende umfassende Erfassung aller für die Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention nötigen Daten in vernetzten nationalen Registern.

Stellungnahme vom 1. September 2016 zum Kommissionsentwurf einer Änderungsrichtlinie zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 - 5. Geldwäsche-Richtlinie –

3. Aktualisierungspflicht

Der Entwurf sieht vor, in Art. 14 Abs. 5 der 4. Geldwäsche-Richtlinie die Kreditinstitute bei jeder obligatorischen Kontaktaufnahme „*innerhalb eines Kalenderjahres*“ zur Überprüfung der Informationen über den oder die wirtschaftlichen Eigentümer zu verpflichten, die Sorgfaltspflichten gegenüber diesem Kunden erneut durchzuführen. Insbesondere wird auf obligatorische Kontaktaufnahmen zur Erfüllung der Verpflichtung aus Richtlinie 2011/16/EU hinsichtlich der Aktualisierungen der Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer rekurriert.

Die Deutsche Kreditwirtschaft regt an, diese geplante Ergänzung nicht einzuführen.

Sie könnte zu einer nicht gerechtfertigten völligen Preisgabe des risikobasierten Ansatzes führen. Ferner wird aus dem vorgeschlagenen Wortlaut nicht hinreichend deutlich, ob durch die Änderung, ggf. über die Richtlinie 2011/16/EU, sogar eine starre Jahresfrist zur erneuten Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber allen Bestandskunden statuiert werden soll, was abzulehnen wäre.

Soweit sich aus einer durch die Richtlinie 2011/16/EU veranlassten Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers Änderungen maßgeblicher Umstände beim Kunden ergeben, müssen gemäß Art. 14 Abs. 5 der 4. Geldwäsche-Richtlinie die Sorgfaltspflichten nach der 4. Geldwäsche-Richtlinie bereits jetzt risikobasiert erfüllt werden. Dies ist aus unserer Sicht mehr als hinreichend und entspricht gerade noch einem risikobasierten Ansatz. Die pauschale Erstreckung einer Überprüfungspflicht aus Richtlinie 2011/16/EU auf alle Sorgfaltspflichten nach der 4. Geldwäsche-Richtlinie widerspricht eindeutig und diametral dem risikobasierten Ansatz.

4. Verschärfung der Bedingungen für die Annahme von Zahlkarten aus Drittländern

Nach dem Entwurf der Kommission ist vorgesehen, den folgenden Abs. 3 zu Art. 12 der 4. Geldwäsche-Richtlinie hinzuzufügen:

*„3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Kreditinstitute und Finanzinstitute der Union**, die als Käufer auftreten, Zahlungen mit in Drittländern ausgestellten Guthabekarten nur akzeptieren, wenn diese Karten den in Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c sowie Artikel 14 genannten Anforderungen gleichwertige Anforderungen erfüllen oder davon ausgegangen werden kann, dass sie die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen.“* [Hervorhebung hinzugefügt]

Für Kreditinstitute ist es wichtig, auf alle teilnehmenden Parteien vertrauen zu können. Daher sollte diese Verpflichtung nicht nur für „*Kreditinstitute und Finanzinstitute der Union*“, sondern einheitlich für alle Verpflichteten gelten. Der neue Abs. 3 zu Art. 12 würde dann wie folgt beginnen:

*„3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Verpflichtete**, die als Käufer auftreten, Zahlungen mit (...)“* [Hervorhebung hinzugefügt]

Die Kommission sollte zudem eine zentrale Liste derjenigen erwähnten „*Drittländer*“ schaffen, für die von der Erfüllung „gleichwertige[r] *Anforderungen*“ ausgegangen werden kann.

Stellungnahme vom 1. September 2016 zum Kommissionsentwurf einer Änderungsrichtlinie zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 - 5. Geldwäsche-Richtlinie –

5. Einbeziehung EIDAS in Art. 13 Abs. 1 a) der 5. Geldwäsche-Richtlinie

Wie unter II. 1. näher ausgeführt, begrüßt die Deutsche Kreditwirtschaft die geplante Einbeziehung EIDAS³ in Art. 13 Abs.1 a) der 5. Geldwäsche-Richtlinie. Um die Kundenidentifizierung mit notifizierten (sic) *elektronischen Identifizierungsmitteln* nach EIDAS flächendeckend ab dem 29. September 2018 in Europa zu ermöglichen, sollte entweder:

- in Art. 6 Abs. 1 EIDAS die Worte „*elektronische*“ und „*elektronisch*“ gestrichen werden oder
- in der 5. Geldwäsche-Richtlinie klargestellt werden, dass Identifizierung und „*Authentifizierung*“ mit einem *elektronischen Identifizierungsmittel* aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach EIDAS bereits dann durch die EU-Mitgliedstaaten zu ermöglichen ist, wenn eine Identifizierung und „*Authentifizierung*“ geldwäscherechtlich nach nationalem Recht des Mitgliedstaates erforderlich ist, ohne dass zugleich eine elektronische Identifizierung und „*Authentifizierung*“ nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaates erforderlich sein muss.

Andernfalls bliebe es den Mitgliedstaaten überlassen, das Ziel der verpflichtenden Anerkennung der notifizierten elektronischen Identifizierungsmittel für die geldwäscherechtliche Identifizierung ab dem 29. September 2018 durch entsprechende Gestaltung des nationalen Rechts zu umgehen. Soweit nämlich nach den nationalen geldwäscherechtlichen Bestimmungen lediglich eine Identifizierung und Authentifizierung (sic)⁴ gefordert und eine elektronische Identifizierung lediglich ermöglicht würde, wie dies derzeit etwa in Deutschland der Fall ist, müssten auch nach dem 29. September 2018 notifizierte elektronische Identifizierungsmittel aus anderen EU-Mitgliedstaaten nicht anerkannt werden.

6. Sorgfaltspflichtenkatalog für den Umgang mit Kunden aus Risiko-Drittstaaten/Standard für Informationsabfragen für Korrespondenzbankbeziehungen

Die 5. Geldwäsche-Richtlinie sollte bei der Festlegung eines einheitlichen Standards für Informationsabfragen für Korrespondenzbankbeziehungen (s. dazu auch unter II. 2.) und für die Festlegung der Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Kunden aus risikobelasteten Drittstaaten keinen Spielraum für die Festlegung zusätzlicher Sorgfaltspflichten durch die Mitgliedstaaten bieten.

Die auf Kunden aus risikobelasteten Drittstaaten nach Art. 18a Nr. 1 a) - g) der 5. Geldwäsche-Richtlinie anzuwendenden Sorgfaltspflichten entsprechen den sieben FATF-Empfehlungen. Sie sollten als abschließender Katalog festgelegt werden. Deren weitere Konkretisierung sollte durch mit der FATF abgestimmte EBA-Leitlinien und Leitlinien der Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten erfolgen.

Auch für Informationsabfragen für den Erhalt von Korrespondenzbankbeziehungen sollte ein einheitlicher, mit der FATF abgestimmter abschließender Standard festgelegt werden.

³ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73–114; ergänzt durch: Durchführungsverordnungen (EU) 2015/1501 und 2015/1502, Durchführungsbeschlüsse (EU) 2015/296 und 2015/1984; ferner wird EIDAS im Hinblick auf Vertrauensdienste ergänzt durch: Durchführungsverordnung (EU) 2015/806, und die Durchführungsbeschlüsse (EU) 2015/1505 und 2015/1506.

⁴ In der deutschen Rechtssprache werden Identifizierungen „überprüft“ und nicht „authentifiziert“, s. dazu auch nachfolgend unter II. 3.

Stellungnahme vom 1. September 2016 zum Kommissionsentwurf einer Änderungsrichtlinie zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 - 5. Geldwäsche-Richtlinie –

Nur wenigstens EWR-weit einheitliche

- Sorgfaltspflichtenkataloge für den Umgang mit Kunden aus Risiko-Drittstaaten und
- Informationsabfragestandards für Korrespondenzbankbeziehungen

erlauben eine kurzfristige Umsetzung. Zudem kann hierdurch die Einheit des Binnenmarktes gewahrt und die Rechtseinheit des und die Rechtssicherheit im Binnenmarkt gestärkt werden.

Die zunächst angedachte Vollharmonisierung der anzuwendenden Sorgfaltspflichten (vgl. Arbeitspapier der Kommission⁵ auf S. 73 unter Nr. 8) sollte übernommen werden. Aus den genannten Gründen ist eine solche Vollharmonisierung aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft auch verhältnismäßig. Dies gilt insbesondere bei gleichzeitiger Schaffung eines vollharmonisierten abschließenden Standards für Informationsabfragen für Korrespondenzbankbeziehungen (s. dazu im Einzelnen nachfolgend unter II.2.).

7. Erweiterung der Befugnisse der „Financial Intelligence Units“

Die Deutsche Kreditwirtschaft regt ferner an, dass auch die FIU verpflichtet werde, erlangte Informationen zu verdächtigen Sachverhalten an die Kreditinstitute zu spiegeln. Dies würde es den Kreditinstituten erleichtern, zeitnah ihre risikobasierten Prozesse anzupassen.

Die Praxis hat erwiesen, dass eine intensivierete Kommunikation der Ermittlungsbehörden gegenüber den zur Verdachtsmeldung Verpflichteten - selbstverständlich auf einer entsprechend eindeutigen gesetzlichen Grundlage - geeignet und erforderlich ist, um die Ergebnisse der Verdachtsmeldungen spürbar zu verbessern.

Auch wenn sich eine Realisierung dieses Petitums nicht im Rahmen der aktuellen Rechtsetzungsinitiative aufgreifen lassen sollte, sollten diese Überlegungen im Rahmen der FATF weiter verfolgt werden. Das aktuelle Instrumentarium weist in dieser Hinsicht aus Sicht der Kreditwirtschaft deutliche Schwächen auf.

8. Nationale Register über Kontoinformationen

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt, dass auch die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 30 und Art. 31 der 5. Geldwäsche-Richtlinie auf nationale Register in den jeweiligen Mitgliedstaaten abstellen. Dieser Ansatz ist richtig. Nur nationale Register erlauben eine Aufbereitung und Erfassung aller relevanten Daten. Ein Register auf europäischer Ebene würde den großen Unterschieden der Rechtsformen der Unternehmen in den Mitgliedsstaaten nicht hinreichend gerecht. Die Realisierung eines solchen Vorhabens dürfte in absehbarer Zeit nicht zu erreichen sein.

⁵ S. Fn. 2.

Stellungnahme vom 1. September 2016 zum Kommissionsentwurf einer Änderungsrichtlinie zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 - 5. Geldwäsche-Richtlinie –

II. Zusätzliche Überlegungen der Kreditwirtschaft zur Verbesserung des Instrumentariums der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Die Deutsche Kreditwirtschaft beteiligt sich seit der Schaffung des Bekämpfungsinstrumentariums gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland in den Jahren 1992/93 stets konstruktiv und engagiert an der Entwicklung eines ebenso effektiven wie effizienten Regelungsrahmens. In der Diskussion über mehrere Novellen von FATF-Empfehlungen, EU-Richtlinien und nationalen Gesetzesinitiativen hat die Deutsche Kreditwirtschaft Einsichten in Stärken und Schwächen des regulatorischen Rahmens gewonnen. Zu diesen kommen die Erfahrungen aus der Rechtsanwendung im nationalen und globalen Maßstab. Hierauf basierend und hierdurch veranlasst ergänzen wir unsere Anmerkungen zu dem vorliegenden Richtlinienentwurf im Folgenden um zusätzliche Überlegungen, die für eine zeitgemäße und effiziente Umsetzung der Richtlinienziele hilfreich wären.

Namentlich möchten wir folgende Aspekte ansprechen:

1. Zeitgemäße und zukunftsfähige Identifizierung ohne Medienbruch

Die Deutsche Kreditwirtschaft teilt zunächst die Auffassung der Kommission, dass sichere Identifizierungen auf elektronischem Wege vorgenommen werden können. Die Deutsche Kreditwirtschaft hält ebenfalls die Anerkennung sicherer elektronischer Kopien von Originaldokumenten sowie elektronischer Aussagen, Bescheinigungen oder Referenzen als zulässige Identifizierungsmittel für wichtig (Tz. 17 der Erwägungen zur 5. Geldwäsche-Richtlinie). Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt deshalb die geplante Einbeziehung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (EIDAS) in die 5. Geldwäsche-Richtlinie. Allerdings hat sich aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft erwiesen, dass eine Fixierung des Rechtsrahmens auf bestimmte Identifizierungsformen den vielfältigen Vorgaben über die Kundenidentifizierung in der Praxis regelmäßig nicht gerecht wird. Sollen sichere Identifizierungsformen in der Breite genutzt werden, müssen diese von der großen Mehrzahl der Kunden der Kreditinstitute akzeptiert werden. Entscheidend für den Erfolg ist auf der einen Seite ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Sicherheit und Nutzerfreundlichkeit („*Convenience*“) und auf der anderen Seiten die Vermeidung der Festlegung auf ganz bestimmte Identifizierungsverfahren.

Dies vorausgeschickt, sollte beispielsweise die seit der Verabschiedung von EIDAS in mehreren Mitgliedstaaten erfolgreich eingeführte Videoidentifizierung in Art. 13 (1) a) der 5. Geldwäsche-Richtlinie als ein Beispiel für zulässige Verfahren aufgenommen werden. Die Videoidentifizierung ist eine Identifizierung unter Anwesenden und damit keine Fernidentifizierung im klassischen Sinne. Die Videoidentifizierung ermöglicht jedoch, ebenso wie Fernidentifizierungen, die Identifizierung außerhalb der Filialen, auch grenzübergreifend. Sie hat sich in der Praxis als zuverlässig und sicher erwiesen. Sie hat sich für die grenzüberschreitende Kontoeröffnung bewährt und erfreut sich hoher Kundenakzeptanz. Sie stärkt daher die Einheit des EU-Binnenmarkts.

Unabhängig von den oben genannten konkreten Verfahren sollte erwogen werden, in der Richtlinie zwar das maßgebliche Prinzip für die Kundenidentifizierung festzuschreiben, es jedoch den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, dessen Umsetzung auf der Basis der jeweils national verfügbaren Identifizierungsmedien auszufüllen. Die prinzipielle Regelung sollte darauf abstellen, dass ein hauptsächliches nationales Identifizierungsmedium (wie in vielen Mitgliedstaaten Ausweispapiere oder Pässe) die Erhebung der maßgeblichen Kundendaten ermöglicht. Abhängig von der "Stärke" dieses Hauptmediums sollten

Stellungnahme vom 1. September 2016 zum Kommissionsentwurf einer Änderungsrichtlinie zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 - 5. Geldwäsche-Richtlinie –

erforderlichenfalls weitere Medien heranzuziehen sein. Sofern ein Identifizierungspflichtiger von einem Kunden auf elektronischem Wege z. B. nur eine einfache - d. h. nicht beglaubigte - Kopie/Scan eines Ausweisdokumentes erhält, müsste er weitere Identifizierungsmedien zum Einsatz bringen (z. B. die Überweisung von einem Referenzkonto eines Kunden oder eine Anfrage bei einer Kreditauskunftei (wie in Deutschland der Schufa)). Diese Regelungstechnik würde einerseits den individuellen nationalen Besonderheiten Rechnung tragen und andererseits der dynamischen Entwicklung bei digitalen Identifizierungsverfahren Raum geben, ohne sich auf konkrete Identifizierungsinstrumente festzulegen. Dies ist auch im Hinblick auf die immer noch sehr unterschiedlichen nationalen Ausweisdokumente wichtig. Dieser Ansatz erscheint uns in der gegenwärtigen Phase der technologischen Entwicklung am besten geeignet, optimale Ergebnisse zu erzielen.

2. Reduzierung des "*regulatory overloads*" bei der Anknüpfung und der Führung von Korrespondenzbankbeziehungen

Die Kommission bezweckt mit der 5. Geldwäsche-Richtlinie eine harmonisierte Behandlung des Risikos im Hinblick auf Drittländer (Tz. 9 der Erwägungen zur 5. Geldwäsche-Richtlinie). Folglich sollte die 5. Geldwäsche-Richtlinie auch einen einheitlichen Maximal-Informationsabfragestandard für die sichere Begründung und Unterhaltung von Korrespondenzbankbeziehungen festlegen, der mit einem FATF-Maximal-Informationsabfragestandard übereinstimmen sollte.

Die Anforderungen an die Begründung und an den Betrieb von Korrespondenzbankbeziehungen sind in den letzten Jahren in nicht mehr vertretbarem und partiell weit überzogenem Umfang verschärft worden. Dies hat in der Praxis zu einer Verringerung der Anzahl an Korrespondenzbankbeziehungen und damit zu negativen Auswirkungen auf die Weltwirtschaft geführt (siehe den Bericht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zu Korrespondenzbankbeziehungen vom Juli 2016, S. 1 ff., 11⁶). Wir verkennen nicht, dass hierzu neben kontinuierlich verschärften regulatorischen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen auch ansteigende interne Compliance-Vorgaben von Kreditinstituten für Korrespondenzbankverbindungen beigetragen haben ("*race to the top*"). Vor diesem Hintergrund fragt sich, wie diese unzuträgliche Entwicklung auf das sachlich gebotene Maß zurückgeführt werden kann.

Nach unseren Vorstellungen sollte die 5. Geldwäsche-Richtlinie einen einheitlichen (wenngleich nicht in globalem Maßstab rechtlich obligatorischen) Maximal-Standard über die zu erhebenden "*Know-Your-Customer*"-Daten für die sichere Begründung und Unterhaltung von Korrespondenzbankbeziehungen festlegen. Dieser sollte idealerweise mit einem ebenfalls noch zu formulierenden FATF-Standard übereinstimmen. Ein nationales "*Gold-Plating*" dieses Standards sollte zur Stärkung der einheitlichen Rechtsanwendung und der Transparenz der Anforderungen, insbesondere innerhalb des Binnenmarkts, ausgeschlossen werden.

Ferner sollte dem risikoorientierten Ansatz bei der Regulierung von Korrespondenzbankbeziehungen stärkere Geltung verschafft werden. Hierzu sollte auf EU-Ebene festgelegt werden, dass Korrespondenzbankbeziehungen zwischen Kreditinstituten innerhalb des EWR ein geringes Risiko darstellen. In der Folge sollte der KYC-Standard für Korrespondenzbankbeziehungen innerhalb des EWR einen überschaubaren Umfang von Informationen über Korrespondenzbanken erfordern. Entsprechendes sollte für Korrespondenzbankbeziehungen in Länder gelten, die einen dem EWR vergleichbaren Standard in der Bekämpfung der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention aufweisen. Dies würde

⁶ Abrufbar unter www.bis.org/cpmi/publ/d147.pdf, Stand: 26. August 2016, 15.15 Uhr.

Stellungnahme vom 1. September 2016 zum Kommissionsentwurf einer Änderungsrichtlinie zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 - 5. Geldwäsche-Richtlinie –

Ressourcen für die aufwändigere Betreuung von Korrespondenzbankbeziehungen mit Kreditinstituten in Ländern mit höherem Risiko freisetzen. Hierdurch könnte ggf. der aktuelle Trend zu einem verstärkten "De-Risking" im Bereich des Korrespondenzbankgeschäftes entgegengewirkt werden. Dies wäre zugleich ein Beitrag dazu, ein weltweit funktionierendes Korrespondenzbanksystem aufrechtzuerhalten.

3. „Identifizierungen“ werden in deutscher Rechtssprache „überprüft“, nicht „authentifiziert“

Der Begriff der „Authentifizierung“ von Identifizierungen sollte in der deutschen Sprachfassung von EU-Recht durch den in den deutschsprachigen Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz verwendeten Begriff der „Überprüfung“ ersetzt werden.

EIDAS und die zugehörigen EU-Rechtsakte sowie die 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 sehen in der deutschen Sprachfassung ohne ersichtlichen sachlichen Grund eine „Authentifizierung“ anstatt einer „Überprüfung“ von Identifizierungen vor. Das deutsche GwG, das österreichische Bankwesengesetz und das Schweizer GwG sehen hingegen die „Überprüfung“ einer geldwäscherechtlichen Identifizierung vor. Eine „Authentifizierung“ ist weder im deutschen GwG noch im österreichischen Bankwesengesetz noch im Schweizer GwG vorgesehen. Die Beibehaltung des Begriffs der „Überprüfung“ auch im EU-Recht wäre ein Beitrag zum Erhalt der deutschen Rechtssprache und damit zum Unionsziel der kulturellen (Sprach-) Vielfalt nach Art. 167 Abs.1 AEUV. Es wäre zudem ein Beitrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit im deutschen Sprachraum der EU und darüber hinaus (Schweiz).
